

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe
der Ev.-luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Altenau/Schulenberg in 38707 Altenau und
38707 Schulenberg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Altenau/Schulenberg für die Friedhöfe in Altenau und Schulenberg am 08.06.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für Personen ab 6 Jahren: Für 30 Jahre:	1.500,00 €
2. Reihengrabstätte für Totgeburten: Für 20 Jahre:	500,00 €
3. Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren: Für 20 Jahre:	500,00 €
4. Urnenreihengrabstätte (nur in Altenau): Für 20 Jahre:	940,00 €
5. Urnenrasenreihengrabstätte: Für 20 Jahre: (ohne Gedenkstein anonym)	1.740,00 €
6. Wahlgrabstätte: a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.720,00 €
b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle:	57,00 €
7. Urnenwahlgrabstätte: a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.570,00 €
b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle:	52,00 €
8. Urnenrasenwahlgrabstätte: a) Für 20 Jahre – je Grabstelle mit Gedenkstein -: (Gedenkstein ist vom Nutzungsberechtigten zusätzlich zu erwerben)	1.740,00 €
b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle:	87,00 €

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 6b, 7b oder 8b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO), um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach Nummern 6 b), 7 b) oder 8b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 773,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 185,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 75,00 € |
| 2. Umbettung Erdbestattung | 50,00 € |
| 5. Umbettung Urnenbestattung | 50,00 € |

Dazu kommen die Kosten für den Totengräber und ggf. die Gebühren gem. Abschnitt I Nrn. 1 – 9.

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 250,00 € |
|---|----------|

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten (§ 16 FO) – je Grabstelle und Jahr: | 85,00 € |
| 2. Gebühren anlässlich einer Beisetzung aufgrund § 14 a) Abs. 2 der FO: | 700,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen von Altenau in der Fassung vom 12.11.2013 und Schulenberg vom 07.01.2015 außer Kraft.

Altenau, den 21.06.2016

Ev.-luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Altenau/Schulenberg
- Der Kirchenvorstand -

Gez. Hella Mrozek
Vorsitzende:

L.S.

gez. Heike Hannig-Gröters
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 25.06.2021, genehmigt unter lfd. Nr. 1948/2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

L.S.

Gez. Himstedt
(Himstedt)